

Coronavirus-/SARS-CoV-2-bedingte Schutz- und Hygienebestimmungen bezüglich Standgestaltung und Standnutzung

(Stand. 08.09.2021)



Um die herCAREER 2021 für alle Teilnehmer:innen sicher und erfolgreich durchzuführen, erlässt die messe.rocks GmbH – nach Vorgabe durch die Bayerische Landesregierung – Covid-19-bedingte Schutz- und Hygienebestimmungen u.a. in Bezug auf Standgestaltung und Standnutzung. Sie sind für sämtliche Aussteller:innen bindend.

Grundsätzliches

1. Es gelten IMMER, auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen wurden, die Grundsätze der
 - Abstandswahrung und
 - Hygiene
 - Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer
 - Maskenpflicht
2. Die/Der Aussteller:in hat dafür Sorge zu tragen, dass am Stand und zu den Hallengängen ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen zwei Personen eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat die Aussteller:in Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.
3. Während der gesamten Laufzeit der herCAREER 2021, eingeschlossen sämtliche Auf- und Abbautätigkeiten, haben sämtliche Personen, die für die Aussteller:in tätig sind, medizinische Mund-Nase-Masken zu tragen. Die Masken können kurzfristig zum Verzehr von Speisen und Getränken abgesetzt werden.

Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen für die Beschäftigten, die während der Veranstaltung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände nachgehen (Ausstellerpersonal inkl. Referent:innen, Dienstleister:innen, Servicepersonal etc.), ist – unabhängig davon, ob der Mindestabstand eingehalten werden kann – eine medizinische Mund-Nasen-Maske (auch OP-Maske genannt) ausreichend. Damit jederzeit eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist, dient zur Nachweispflicht der durch den Veranstalter ausgestellte Aussteller:innen- oder Referent:innen-Ausweis.

4. Die Aussteller:in hat darauf zu achten, dass das Standpersonal während der Öffnungszeiten der herCAREER 2021 regelmäßig – mindestens alle 60 Minuten – sich die Hände desinfiziert. Die Aussteller:in hat darauf zu achten, dass ihr Standpersonal die Covid-19-bedingte Hygieneetikette beachtet (z.B. Husten und Niesen in die Armbeuge).
5. Für das Standpersonal und die Besucher:innen sind Desinfektionsmittelpender in ausreichender Anzahl bereitzustellen und regelmäßig nachzufüllen.
6. Die Aussteller:in hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Öffnungszeiten der herCAREER 2021 sämtliche Gegenstände am Stand, die üblicherweise von Menschen berührt werden, regelmäßig – mindestens alle 60 Minuten – desinfiziert werden. Hierzu gehören insbesondere die Tischplatten, Counterbereiche und Hygieneschutzwände. Bei Ausstellungsstücken ist darauf zu achten, dass diese nur mit desinfizierten Händen berührt werden oder im Anschluss an das Gespräch desinfiziert werden.

Coronavirus-/SARS-CoV-2-bedingte Schutz- und Hygienebestimmungen bezüglich Standgestaltung und Standnutzung (Stand. 08.09.2021)



7. Während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbaueiten müssen sich alle Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen, Standbauer:innen der Aussteller:in und alle sonstige für sie tätigen Personen, die das MOC betreten oder befahren, registrieren.
 - Für alle Mitarbeiter:innen, die entweder zum Auf- oder Abbau oder während der Messelaufzeit der herCAREER vor Ort sind, müssen in jedem Fall Ausstellerausweise über das online-Bestellsystem der herCAREER beantragt werden. Diese sind mit den vollständigen Angaben der jeweiligen Person (Name, Nachname, Position und Emailadresse) zu hinterlegen.
 - Alle Dienstleister:innen/Standbauer:innen der Aussteller:in müssen sich beim Betreten des Messegeländes MOC über das von der herCAREER zur Verfügung gestellte Formular registrieren.

Von allen Personen werden Namen, Kontaktmöglichkeit und die Zeiten ihrer Anwesenheiten auf dem MOC erfasst. Ein Betreten oder Befahren des Messegeländes ohne vorherige Registrierung ist unzulässig.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieses Hygienekonzeptes verwendet und im Falle der Erforderlichkeit einer Kontaktnachverfolgung auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt. Die Aufbewahrungsfrist hierfür beträgt einen Monat, nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

8. Die Aussteller:in erstellt für den Auf- und Abbau sowie für die Laufzeit der herCAREER ein Hygienekonzept. Nutzen Sie hierfür gerne die von der herCAREER bereitgestellte Vorlage. Die Aussteller:in stellt sicher, dass das Hygienekonzept während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der herCAREER am Stand ausgedruckt vorliegt. Darin ist ein/e Hygiene-Verantwortliche:r zu benennen. Die Aussteller:in sorgt dafür, dass die/der Hygiene-Verantwortliche während der Öffnungszeiten der herCAREER am Stand ständig anwesend ist. Nähere Informationen hierzu sind unter dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu finden.
9. Der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist verbindlich.
10. Die Aussteller:in hat das Standpersonal zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen, zu denen sie verpflichtet ist oder sich selbst z.B. durch ein eigenes Hygienekonzept verpflichtet hat, anzuhalten und entsprechend zu schulen.

Standgestaltung

1. Bei der Standgestaltung ist darauf zu achten, dass überall am Stand und zu den Hallengängen ein Abstand von 1,50 m zwischen zwei Personen eingehalten werden kann. Dort, wo das nicht möglich ist, ist der Stand so zu planen, dass die sich am Stand und in den Hallengängen befindlichen Personen in gleich wirksamer Weise vor einer Ansteckung geschützt werden.

Coronavirus-/SARS-CoV-2-bedingte Schutz- und Hygienebestimmungen bezüglich Standgestaltung und Standnutzung (Stand. 08.09.2021)

2. Der Stand ist so zu gestalten, dass die Belüftungsanlage der Messehalle auch am Stand für eine ausreichende Luftbewegung sorgen kann. Für horizontale Abdeckungen ist eine Genehmigung erforderlich.
3. Besprechungstische und Counter sind mit geeigneten Hygieneschutzwänden zu versehen. Das gilt auch für Tische, an denen Speisen und/oder Getränke serviert werden, sowie für Ausgabestellen von Speisen und/oder Getränken.
4. Besprechungstische, Stehtische und Counter sind so weit voneinander entfernt aufzustellen, dass ein Abstand von 1,50 m zwischen Personen an den Tischen und anderen Personen eingehalten werden kann. Sie müssen so aufgestellt werden, dass sämtliche Personen, die sich an den Tischen und Countern befinden, auf der Standfläche Platz finden und mindestens 1,50 m Abstand zu den Hallengängen haben. Das gilt auch für Tische, an denen Speisen und/oder Getränke serviert werden, sowie für Ausgabestellen von Speisen und/oder Getränken.
5. Die Besucherführung innerhalb des Standes hat so zu erfolgen, dass es zu keinem Gegenverkehr kommt und der Abstand von 1,50 m jederzeit eingehalten werden kann.
6. Bei der Besucherführung ist darauf zu achten, dass es zu keinen Besucherstaus kommt. Sofern Besucherstaus nicht unwahrscheinlich sind, sind Bodenmarkierungen mit entsprechenden Abstandsanzeigen anzubringen.

Gastronomie / Catering

1. Im Gastronomiebereich des Standes gelten die in Bayern gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Bereiche, in denen Speisen und/oder Getränke aufbewahrt werden, sind mit Schutzvorrichtungen gegen Tröpfchen-Verunreinigungen zu versehen.
3. Speisen und Getränke dürfen nur von geeignetem Bedienungspersonal ausgegeben werden. Die geltenden gesetzlichen und behördlichen gesundheits- und hygienerechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Speisen- und Getränkebuffets zur Selbstbedienung sind untersagt.
5. Beim Verzehr von Speisen oder Getränken auf den Cateringflächen müssen alle Personen einen 3G-Nachweis erbringen.